



FINANZORDNUNG Anlage 1

Beitrags- und Gebührenordnung

Grundlagen, Festlegungen und Einnahmen-Ausgaben-Beschreibung im Finanzverkehr des RVS

Der RVS ist Mitglied im nationalen Spitzenverband Deutscher Ringer-Bund e. V. (DRB) und unterliegt mit seinen Mitgliedsorganisationen der jeweils aktuellen Finanzordnung des DRB. In der Anlage 1 zur Finanzordnung des RVS wird deshalb auf eine vollständige und ausführliche Aufstellung der Beiträge und Gebühren, die auf der Grundlage der Finanzordnung des DRB durch den RVS und durch die Ringkampfvereine/Abteilungen Ringen der Sportvereine zu entrichten sind, verzichtet. Es trägt aber zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Finanzverwaltung des RVS bei, wenn im ersten Teil der Anlage 1 zur Finanzordnung des RVS alle Beitrags- und Gebührenarten des DRB aufgezählt und die Beiträge und Gebühren, die Relevanz für den RVS haben, besonders gekennzeichnet (**fett markiert**) werden.

Im zweiten Teil der Anlage 1 zur Finanzordnung des RVS werden ausschließlich diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgeführt, die zusätzlich zur Finanzordnung des DRB für den Finanzverkehr des RVS bestimmend sind. Dieses Vorgehen verschlankt die Anlage 1 und Änderungen der Finanzordnung des DRB bedingen nicht in jedem Fall auch eine Änderung dieser Anlage 1 der Finanzordnung des RVS.

Teil 1: Beitrags- und Gebührenarten nach Finanzordnung des DRB

- **Beiträge nach § 9 Finanzordnung DRB**

Der DRB erhebt von den Landesorganisationen (LO) und seinen Vereinen Beiträge und unterscheidet zwischen folgenden Beitragsarten:

- **Grundbeitrag**
- Jahresbeitrag
- **Zusatzbeitrag/Mindestbeitrag**
- Sonderbeitrag

Den Grundbeitrag zahlen die LO, er richtet sich nach der Anzahl der bestellten Kontrollmarken des Vorjahres. Der Grundbeitrag fließt zu 100% dem DRB zu.

Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedsvereinen der LO zu zahlen. Dieser Beitrag entfällt, wenn der Verein nicht am Sportbetrieb teilnimmt bzw. weniger als fünf Kontrollmarken bestellt hat. Der Jahresbeitrag fließt zu 100% dem DRB zu.

Der Zusatzbeitrag ist von den Vereinen zu zahlen, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Ligenbetrieb teilnehmen. Vereine, die nicht am Mannschaftsringen teilnehmen, entrichten den Mindestbeitrag. Zusatz- und Mindestbeiträge fließen zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.

Sonderbeiträge zahlen Vereine, die an Gruppen-, Final- und Aufstiegskämpfen der Bundesliga teilnehmen, die Mannschaftsfreundschaftskämpfe bestreiten oder Schüler- und Jugendturniere ausrichten. Die Sonderbeiträge fließen zu 100% dem DRB zu.

- **Startgenehmigungsgebühren und sonstige Gebühren nach § 10 Finanzordnung DRB**

Der DRB erhebt verschiedene Gebühren, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer Starterlaubnis stehen und sonstige Gebühren. Alle Gebühren werden gegenüber den antragstellenden Vereinen erhoben und fließen dem DRB zu 100% zu. **Einzige Ausnahme: bei den Kontrollmarken für Jugendliche, Frauen und Männer erfolgt eine hälftige Verteilung zwischen DRB und LO.**

- **Gebühren für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe nach § 11 Finanzordnung DRB**

Der DRB erhebt verschiedene Gebühren für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe. Sie fließen zu 100% dem DRB zu. Gebührenpflichtig sind die Antragsteller.

- **Gebühren bei Vereinswechsel nach § 12 Finanzordnung DRB**

Der DRB erhebt verschiedene Gebühren für das Ausstellen von Passanträgen für definierte Konstellationen. **In der Finanzordnung ist genau geregelt, wann die Gebühr zu 100% dem DRB, zu 100% der LO zufließt oder, dies ist die Regel, eine 50%ige Gebührenteilung zwischen DRB und LO erfolgt.**

- **Beiträge für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften nach § 13 Finanzordnung DRB**

Die Beiträge im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften sind vom ausrichtenden Verein zu tragen und fließen dem DRB zu.

- **Startgelder nach § 14 Finanzordnung DRB**

Der DRB erhebt Startgelder je Teilnehmer an Deutschen Einzelmeisterschaften und je teilnehmender Mannschaft an Mannschaftsmeisterschaften der Schüler und Jugend. Die Startgelder fließen zu 50% dem DRB und zu 50% dem Ausrichter zu. **Der RVS übernimmt das Startgeld immer dann, wenn der gemeldete Sportler oder die gemeldete Mannschaft an der Meisterschaft teilnimmt.**

- **Kostenersatz bei Vereinswechsel nach § 16 und Aufnahmebeiträge nach § 17 Finanzordnung DRB**

In § 16 der Finanzordnung des DRB ist der Kostenersatz bei Vereinswechsel für die verschiedenen Konstellationen und die Aufteilung des Kostenersatzes zwischen abgebendem Verein, DRB und LO definiert.

In § 17 der Finanzordnung des DRB sind diverse Aufnahmebeiträge definiert, die je zur Hälfte dem DRB und der LO zufließen.

Teil 2: Beiträge, Umlagen, Gebühren, Ordnungsgelder und Zuwendungen aus besonderem Anlass nach Anlage 1 der Finanzordnung des RVS

1. Satzungsgemäße Beiträge und Umlagen (siehe § 8 der Satzung des RVS)

- 1.1. Der RVS partizipiert zur Hälfte von der jährlichen Beitragsrechnung des DRB an die Vereine und erhebt eine Umlage von seinen Mitgliedsorganisationen.
- 1.2. Die Beitragshöhe entspricht 50% der Beitragsrechnung des DRB an die Vereine. Die Beitragsrechnung des DRB beinhaltet die Rechnungslegung für den Zusatzbeitrag nach § 9 Absatz 1 FO DRB und die Rechnungslegung für die Kontrollmarken nach § 10 Absatz 1d) und e) FO DRB.
- 1.3. Der RVS erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern eine Umlage zur Sicherung des geforderten Eigenmittelanteils bei der Finanzierung der hauptamtlichen Trainerstellen. Die Höhe der Umlage entspricht 90% der Beitragsrechnung des DRB an die Mitgliedsorganisation aus dem Vorjahr.

2. Gebühren und Ordnungsgelder

2.1. Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften

Die Gebühren für die Startgenehmigung und die Startausweis-Bearbeitung sowie die Hinterlegungsgebühren und die Höhe der Startgelder im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Ausrichtung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sind in den Punkten 2.2., 2.3. und 2.4. geregelt.

Die Ordnungsgelder und Strafgebühren im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Ausrichtung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften werden den jeweiligen Wettkampfordnungen „08 Wettkampfordnung Einzelmeisterschaften“ bzw. „09 Wettkampfordnung Mannschaftsmeisterschaften“ als Anlage beigelegt.

Die Ordnungsgelder und Strafgebühren für die Mannschaftsmeisterschaften werden von der Ligatagung festgelegt und beschlossen.

2.2. Startgenehmigungsgebühren und Startausweis-Bearbeitungsgebühren

- | | |
|---|--------|
| • Antrag Startausweis Jugend | 4,50 € |
| • Antrag Startausweis Senioren | 7,00 € |
| • Änderungsantrag Umschreibung von Jugend auf Senioren | 7,00 € |
| • Änderungsantrag Namensänderung | 1,50 € |
| • Antrag Bildung, Änderung, Auflösung Wettkampfgemeinschaft | 2,50 € |

2.3. Hinterlegungsgebühren Meisterschaften

- Landes-Einzelmeisterschaften in allen Altersklassen 500,00 €
- Landes-Mannschaftsmeisterschaften in allen Altersklassen 100,00 €

Die Hinterlegungsgebühren werden den Ausrichtern nach Vergabe der Meisterschaften in Rechnung gestellt und sind sofort fällig (Zahlungsfrist: 14 Tage nach Rechnungseingang). Die Gebühren werden nach ordnungsgemäßer Ausrichtung der Meisterschaften (siehe Wettkampfordnung Einzelmeisterschaften/Anlage: Checkliste für die Verantwortlichen zur Austragung einer Landesmeisterschaft) an die ausrichtenden Vereine zurückgezahlt.

2.4. Startgelder (je Teilnehmer bei Einzel-, je Mannschaft bei Mannschaftsmeisterschaften; gültig für alle Altersklassen)

- Bezirks-Einzelmeisterschaften 6,00 €
- Bezirks-Einzelmeisterschaften/Nachmeldung 12,00 €
- Bezirks-Mannschaftsmeisterschaften 25,00 €
- Bezirks-Mannschaftsmeisterschaften/Nachmeldung 50,00 €
- Landes-Einzelmeisterschaften 12,00 €
- Landes-Einzelmeisterschaften/Nachmeldung 15,00 €
- Mannschaftsmeisterschaften/Nichtantreten trotz Meldung 100,00 €

Für die Abgabe der jeweiligen Meldungen ist zwingend eine namentliche Meldung mit dem Meldeformular des RVS vorgeschrieben. Eine Pauschalmeldung (Beispiel: Verein X meldet 8 Teilnehmer) ist nicht gestattet.

Die Vereine überweisen das fällige Startgeld sofort nach Meldeschluss. Der Zahlungseingang muss spätestens einen Tag vor dem Meisterschaftstermin erfolgen und wird per E-Mail bestätigt.

Bei der Abrechnung der Meisterschaften werden die eingenommenen Startgelder zu 50% dem RVS und zu 50% dem Ausrichter gutgeschrieben. Der RVS übernimmt die Kosten für die Offiziellen, die Kampfrichter, die Mitarbeiter im Wettkampfbüro sowie die Pokale, Medaillen und Urkunden. Alle weiteren Kosten tragen die ausrichtenden Vereine.

Im Einzelnen bestreitet der RVS von seinem Startgeldanteil folgende Ausgaben:

- Aufwändungsersatz und Reisekosten lt. sächsischem Reisekostengesetz für die vom RVS eingesetzten Meisterschaftsverantwortlichen und den Wettkampfleiter
- Aufwändungsersatz und Reisekosten lt. sächsischem Reisekostengesetz für die vom Kampfrichterreferenten eingesetzten Kampfrichter
 - AE Kampfrichter 49,00 €
- Aufwändungsersatz und Reisekosten lt. sächsischem Reisekostengesetz für das vom RVS eingesetzte Team zur computergestützten Wettkampfdurchführung (Wettkampfbüro)
 - Leiter Wettkampfbüro – Wettkampfvorbereitung 12,50 €
 - AE Wettkampfbüro 49,00 €

Der ausrichtende Verein stellt dem Wettkampfbüro einen Helfer je Wettkampfmatten zur Verfügung.

2.5. Vorschussgebühren zur Sicherung der Liquidität bei der Finanzierung der Deutschen Meisterschaften

- Vorschussgebühr für Aktive (Männer/Frauen) 100,00 €
- Vorschussgebühr für Aktive (alle weiteren Altersklassen) 90,00 €
- Vorschussgebühr für angemeldete Betreuer 80,00 €

Die Vorschussgebühren werden nach Abschluss der Nominierung und nach Ablauf der Meldefrist per Rechnung erhoben. Von den Vorschussgebühren werden folgende Ausgaben bestritten:

- Übernachtungskosten
- Anteilige Kosten für Kampfrichter entsprechend Teilnehmerzahl
- Absetzung von Startgeldern bei Nichtteilnahme

Nach Abschluss und Abrechnung aller Deutschen Meisterschaften wird eine Abrechnung der berechneten Vorschussgebühren vorgenommen; Überschüsse werden erstattet, Defizite per Rechnungslegung nachgefordert.

2.6. Ordnungsgelder bei Versäumnissen im Kampfrichterwesen

Der Kampfrichterreferent des RVS erstellt die Einsatzplanung der Kampfrichter für Mannschaftskämpfe und Einzelmeisterschaften und stimmt diese mit den Kampfrichtern und deren Vereinen ab. Der für einen Einsatz bestimmte Kampfrichter kann den Einsatz ohne Erhebung eines Ordnungsgeldes ohne Angabe von Gründen bis acht Wochen vor dem Einsatz beim Kampfrichterreferenten schriftlich absagen; zusätzlich sind Absagen wegen Krankheit und wegen triftiger Gründe (beide Absagegründe müssen belegt sein) straffrei. In anderen Fällen werden Ordnungsgelder erhoben:

- Unentschuldigtes Nichterscheinen bei Mannschaftskämpfen/Punktkämpfen, Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften 25,00 €
- Wiederholungsfall 50,00 €

Zur Absicherung des Wettkampfbetriebes im RVS gehört es zu den elementaren Aufgaben der Vereine, Kampfrichter für Wettkampfmaßnahmen abzustellen und Verantwortung für die Ausbildung von Kampfrichternachwuchs zu übernehmen. Vereine mit Mannschaften im Ligenbetrieb haben pro Mannschaft einen einsatzbereiten Kampfrichter mit Landeslizenz zu stellen. Vereine, die nicht an den Mannschaftskämpfen teilnehmen, haben wenigstens einen einsatzbereiten Kampfrichter mit mindestens Bezirkslizenz zu stellen. Der einsatzbereite Kampfrichter ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres an den Kampfrichterreferenten zu melden. Versäumnisse in diesem Bereich gefährden die Durchführung des Wettkampfbetriebes und werden mit einem Ordnungsgeld belegt:

- Fehlmeldung von Vereinen mit Mannschaft(en) im Ligenbetrieb pro Mannschaft und Kalenderjahr 100,00 €
- Fehlmeldung von Vereinen ohne Mannschaft(en) im Ligenbetrieb pro Jahr 50,00 €

2.7. Teilnehmergebühren für Bildungsmaßnahmen des RVS, Honorare für Referenten

Der RVS bietet Bildungsmaßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern und von Trainern an. Die Bildungsmaßnahmen werden nicht kostendeckend durchgeführt, der RVS erhebt aber Teilnehmergebühren von den Vereinen, die Teilnehmer zu den Bildungsmaßnahmen anmelden:

- Teilnehmergebühren für die Kampfrichteraus- und Fortbildung
 - Tageslehrgang 25,00 €
 - Wochenendlehrgang Ausbildung 40,00 €
 - Wochenendlehrgang Fortbildung 70,00 €
 - Tageslehrgang für Gäste (Kari anderer LO) 50,00 €
 - Wochenendlehrgang für Gäste (Kari anderer LO) 110,00 €
- Teilnehmergebühren für die Traineraus- und Fortbildung
 - Ausbildungsgang zum Erwerb der Trainer C-Lizenz Profil Leistungssport 90 Unterrichtseinheiten mit komplexer Lehrprobe im Verein 400,00 €
 - Wochenendlehrgang Fortbildung für Trainer mit B- und C-Lizenz 120,00 €

Für teilnehmende Gäste aus anderen LO muss neben der Erhebung der Teilnehmergebühren eine kostendeckende Abrechnung vorgenommen werden, da es dem RVS nicht gestattet ist, Finanzmittel aus dem Projekt Verbandsentwicklung zur Finanzierung der Bildungsmaßnahmen zu verwenden.

Externe Referenten erhalten die Reisekosten nach dem sächsischen Reisekostengesetz erstattet. Ihnen wird im Regelfall ein Honorar von 20,00 € je Unterrichtsstunde gezahlt. In begründeten Einzelfällen können höhere Honorare gezahlt werden.

Laut Festlegung des LSB Sachsen dürfen keine Honorare an hauptamtlich Beschäftigte des RVS gezahlt werden.

2.8. Finanzierung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen

Der RVS organisiert Trainingsmaßnahmen zur Talententwicklung an den Talent- und Landesstützpunkten des RVS sowie an den Sportschulen des LSB Sachsen. Die Maßnahmen finanziert der RVS mit

Mitteln aus dem Projekt Talententwicklung. Voraussetzung für die Finanzierung dieser Maßnahmen aus dem Projekt Talententwicklung ist eine Eigenbeteiligung:

- Eigenbeteiligung pro Sportler und Trainingstag 9,50 €

Für die Entwicklung der Bundes-, Nachwuchs- und ausgewählter Landeskader organisieren die Bundesstützpunktrainer und die Nachwuchstrainer der Landestützpunkte qualitativ hochwertige nationale und internationale Trainings- und Wettkampfmaßnahmen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen wird, sofern nicht der Spitzenverband die Finanzierung übernimmt, durch eine Drittelfinanzierung aufgebracht. Die Gesamtkosten der Maßnahme teilen sich zu gleichen Teilen der RVS, der sächsische Heimatverein und der Athlet. Nehmen Sportler, die an einem sächsischen Leistungszentrum trainieren aber für einen nichtsächsischen Verein ihr Einzelstartrecht wahrnehmen, an einer derartigen Maßnahme teil, so muss die zuständige LO und der nichtsächsische Heimatverein die Drittelfinanzierung mittragen.

Vor Maßnahmebeginn sind die vorgesehenen Finanzierungspartner über die zu erwartenden Kosten zu informieren. Nach Maßnahmeende ist zeitnah die Abrechnung zu erstellen und auf dieser Basis die Rechnungslegung zur Umsetzung der Drittelfinanzierung abzuwickeln.

2.9. Ordnungsgelder für weitere Versäumnisse

- Unentschuldigtes Fehlen Mitgliederversammlung, Hauptausschusstagung und Ligaberatung 100,00 €
- Unentschuldigtes Fehlen Bildungsmaßnahmen 100,00 €
- Nichtteilnahme/Nichtanreise Lehrgänge, Wettkämpfe, Bildungsmaßnahmen:
Rechnungslegung der entstandenen Stornierungskosten

2.10. Gebühren und Zuwendungen aus besonderem Anlass

- Ehrennadel des RVS (Verleihung auf Antrag des Präsidiums und der Referatsvorsitzenden sind gebührenfrei) 7,50 €
- Zuwendung des RVS bei Vereinsneugründungen zur Unterstützung der Nachwuchsarbeit 150,00 €
- Zuwendung des RVS bei Vereinsjubiläen zur Unterstützung der Nachwuchsarbeit (Zuwendungshöhe wird durch das Präsidium entschieden) max. 250,00 €

Die Finanzordnung Anlage 1 – Beitrags- und Gebührenordnung – tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2022 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsdifferenzierender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.